

# Beschlossene Änderungen im Statut

## § 5 Ehrenmitgliedschaft/**Ehrungen**

(1) bis (2) unverändert

(3) Mitglieder in den Gremien können vom Städtetag durch die Verleihung eines Ehrenzeichens ausgezeichnet werden.

Erläuterung: Dadurch soll die Möglichkeit von Ehrungen geschaffen werden.

## § 11 Hauptausschuss

(1) bis (3) unverändert

(4) Sitzungen des Hauptausschusses können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen stattfinden, wenn

- in der Einberufung zur Sitzung darauf hingewiesen und angegeben wird, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen,
- eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht,
- jeder bzw. jedem Teilnehmenden es möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen und
- bei hybriden Versammlungen einzelne Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können.

(5) Die Entscheidung in welcher Form eine Versammlung abgehalten wird obliegt dem Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

Erläuterung: Durch das „Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz“ wurde eine dauerhafte Grundlage geschaffen, um Versammlungen virtuell oder in hybrider Form durchzuführen. Im Unterschied zur Pandemiesituation sollen solche Versammlungen jedoch nur zulässig sein, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist.

Die Möglichkeit, den Hauptausschuss in Präsenzform abzuhalten, bleibt in jedem Fall gewahrt. Bei Versammlungen in hybrider Form haben die Teilnehmer\*innen die Wahl, ob sie physisch oder in virtueller Form teilnehmen.

Die Entscheidung, in welcher Form die Versammlung abgehalten wird, obliegt dem einberufenden Organ. Im Falle des Hauptausschusses der Landesgruppe Steiermark handelt es sich dabei um den Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.